

Gesellschaftsvertrag

der

.....(MFH)

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma „.....GmbH“. Sitz der Gesellschaft ist Ulm (Donau).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau, die Finanzierung und der Betrieb einer Multifunktionshalle und aller damit zusammenhängenden Maßnahmen, insbesondere zur Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen im regionalen Umfeld der Städte Ulm und Neu-Ulm.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmen dienen und den Unternehmensgegenstand fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie darf insbesondere gleichartige oder ähnliche Unternehmen in jeder zulässiger Rechtsform errichten, erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 30.000 (In Worten: dreißigtausend EUR)
- (2) Hieran sind beteiligt
 1. Stadt Ulm
mit Geschäftsanteilen von Euro 20.000 (In Worten: zwanzigtausend EUR)
 2. Stadt Neu-Ulm
mit Geschäftsanteilen von Euro 10.000 (In Worten: zehntausend EUR)

§ 5

Nachschusspflicht

- (3) Die Gesellschafter können die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn sämtliche Stammeinlagen voll einbezahlt sind. Die Gesellschafter unterliegen der vorstehenden Nachschusspflicht nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft.
- (4) Die Nachschusspflicht ist für jeden Gesellschafter auf einen Betrag von jeweils Euro 1.000.000 beschränkt (§ 28 GmbHG).
- (5) Die jeweiligen Nachschussforderungen werden einen Monat nach der betreffenden Beschlussfassung fällig.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über einen ihm zustehenden Geschäftsanteil oder eines Teiles hiervon ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. einen oder mehrere Geschäftsführer

Ein fakultativer Aufsichtsrat kann entsprechend den Bestimmungen in § 10 eingesetzt werden.

§ 8

Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Diese setzt auch die Zahl und die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer fest. Die Bestellung erfolgt auf längstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder Prokuristen ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann in Einzelfällen die Vertretung abweichend regeln.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung, Beteiligungsverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zu leiten. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten, über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafter in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie der Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrolling notwendig sind. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltungen schriftlich über die Erfolgs- und Finanzlage der Gesellschaft und über wichtige Vorgänge entsprechend den abgestimmten Anforderungen. Diese Verpflichtungen schließen etwaige Tochtergesellschaften mit ein.
- (3) Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches den Städten jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Aufsichtsrat einsetzen. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen.
- (2) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile entsendeberechtigt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat regelt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Einberufung, Beschlussfassung und die Aufgabenabgrenzung gegenüber der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zur Abgeltung der ihnen in Folge ihrer Aufsichtsratsaktivitäten entstehenden Auslagen ein pauschales Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.
- (6) Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und überwacht im Auftrag der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Die Gesellschafterversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in allen Fällen, die nicht nach Gesetz oder Satzung den anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
2. Verfügungen von Geschäftsanteilen;
3. Auflösung der Gesellschaft;
4. Ausüben von Gesellschafterrechten bei Tochter und Enkelgesellschaften;
5. Anzahl der Geschäftsführer;
6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen;
7. Bestellung von Prokuristen
8. Einsetzung eines Aufsichtsrates
9. Feststellung des Wirtschaftsplanes;
10. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Lageberichts und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
11. Entlastung der Geschäftsführung und ggf. des Aufsichtsrates;
12. Bestellung des Abschlussprüfers;
13. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
14. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG;
15. Errichtung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
16. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
17. Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Investitionsvorhaben, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
18. Aufnahme von Krediten bei Überschreiten des im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmens;
19. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
20. Abschluss von Miet-, Pacht- und Betreiberverträgen, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
21. Rechtsgeschäfte aller Art, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
22. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche, Erlass von Forderungen, sowie die Führung von Rechtsstreiten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung; Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses soll binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Übersendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung kann durch einfachen Brief, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Frist zur Einladung kann verkürzt werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind abzuhalten, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Dies gilt auch, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht sämtliche Gesellschafter der Abhaltung an einem anderen Ort zustimmen.

§ 13

Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese bleiben bis zu einer jederzeit zulässigen Neuwahl im Amt.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst. Jede Eintausend Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) In einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über Anträge von Gesellschaftern, die nicht spätestens drei Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sind.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in schriftlicher Form oder durch Willensbekundung per Telefax getroffen werden, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter dieser Form der Beschlussfassung nicht ausdrücklich widersprechen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben wird. Zur Erhebung der Klage ist jeder Gesellschafter und Geschäftsführer berechtigt.

§ 14

Niederschrift

Über Verhandlungen und Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Versammlung zuzustellen.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das Unternehmen auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres den Gesellschaftern übersandt und der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine fünfjährige Finanzplanung und die Stellenübersicht.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit den Gesellschaftern vor endgültiger Aufstellung zu beraten.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf jeden Fall aber innerhalb der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Frist, aufzustellen und zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern vorzulegen.
- (2) Den kommunalen Gesellschaftern und den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Außerdem wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (3) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vorzunehmen.
- (4) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist mit den Gesellschaftern vor endgültiger Aufstellung zu beraten.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ist unter Beachtung der Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ortsüblich bekannt zu geben.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Einrücken in die Amtsblätter der Gesellschafter und im elektronischen Bundesanzeiger. Die Bestimmungen in § 16 hinsichtlich der Bekanntmachung des Jahresabschlusses und weitere gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind darüber einig, dass solche rechtunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 19

Kosten

Die Kosten dieses Vertrags und der Eintragung in das Handelsregister trägt bis zu einem Kostenaufwand von Euro 4.000 die Gesellschaft.